



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

69
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 22. Februar 2021

Nummer 8

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

75. Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Yncoris GmbH & Co. KG Seite 69
76. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Sieg-Kreis Seite 70
77. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Rotbach-Oberlauf und Schliebach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 72

78. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Godesberger Bach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 73

79. Bekanntmachung nach WHG
h i e r : ÜSG Beeckfließ und Gereonweiler Fließ Seite 74

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

80. Tagesordnung Verbandsversammlung des ZV Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland Seite 75

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

75. Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Yncoris GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Köln
Az. 25.7.4.2-7/20

Köln, den 15. Februar 2021

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Yncoris GmbH & Co. KG für die Errichtung von zwei zusätzlichen Be-/Entladegleisen im Chemiepark Hürth-Knapsack

Die Yncoris GmbH & Co. KG hat am 18. November 2020 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.83 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG

ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat auf der ersten Stufe ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt die zusätzliche Errichtung von zwei Be-/Entladegleisen im Chemiepark Knapsack. Die Gleisanlage ist bereits vorhanden und muss lediglich angepasst werden. Zusätzlich wird die vorhandene Be-/Entladeeinrichtung erweitert. Der Bereich ist bereits stark industriell geprägt.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Die durch die Antragstellerin beantragten Änderungen an Be- und Entladestellen stehen in Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln (Bezeichnungen PSM 1 und PSM 2) die von der Firma Bayer AG, Crop Science Division, betrieben werden. Für diese

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Anlagen sind seitens der Firma Bayer AG ebenfalls Änderungen vorgesehen, für die separate genehmigungsrechtliche Anträge bzw. Verwaltungsverfahren (u. a. Eignungsfeststellung, Genehmigungsverfahren nach BImSchG) vorgesehen sind.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2021, S. 69

76. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Sieg-Kreis

Der Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Erft-Kreis“ genannt –

und

der Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Kreis Euskirchen“ genannt –

schließen folgende

Vereinbarung

über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
zu tragende Aufwandabdeckung

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags

Nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist von einem Aufgabenträger, der Leistungen eines kommunalen Verkehrsunternehmens in Anspruch nimmt, an dem er nicht unmittelbar beteiligt ist, eine pauschalierte Aufwandabdeckung zu entrichten. Diese bestimmt sich nach dem durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrag je Betriebsmittel und Verkehrsleistungseinheit. Von der Erhebung der Pauschale für einen interlokalen Verkehr wird hier allerdings abgesehen, da die Beteiligten die Kostentragung für die einzelnen Verkehrsleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 6 durch eine vertragliche Vereinbarung anderweitig regeln.

(1) Beide Parteien dieser Vereinbarung sind Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW und daher für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungs im ÖPNV zuständig. Die Sicherstellung des ÖPNV auf den interlokalen Linien auf Grundlage der Verträge zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist gemeinsame Aufgabe beider Parteien. Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Vergabe einer Linie jeweils ein Aufgabenträger insgesamt zuständig sein. In diesem Fall ist der eine Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ und der andere „Vergabestelle“. Im Einzelnen wird dies für folgende Linien vereinbart:

a) Das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises (insoweit „mitbedienter Aufgabenträger“) wird durch das vom Kreis Euskirchen (insoweit Vergabestelle)

beauftragte Verkehrsunternehmen auf folgenden Linien ab Kreisgrenze Euskirchen mitbedient:

- Buslinie 807 Euskirchen – Erftstadt Bf
- Buslinie 984 Weilerswist – Erftstadt
- Buslinie 985 Euskirchen – Brühl

b) Das Gebiet des Kreises Euskirchen (insoweit „mitbedienter Aufgabenträger“) wird durch das vom Rhein-Erft-Kreis (insoweit „Vergabestelle“) beauftragte Verkehrsunternehmen auf folgenden Linien ab Grenze Rhein-Erft-Kreis mitbedient:

- Buslinie 974 Schülerverkehr Erftstadt
- Buslinie 979 Zülpich – Hermülheim

Die jeweilige Vergabestelle übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienungs im öffentlichen Personennahverkehr auf den unter lit. a) und lit. b) genannten Strecken. Der jeweils mitbediente Aufgabenträger überträgt der Vergabestelle hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die Vergabe der in Abs. 2 festgelegten Strecken geht. Die weiteren Befugnisse des mitbedienten Aufgabenträgers bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere auch für die Befugnisse nach § 11 Abs. 2 und § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW sowie die Zuweisung der diesbezüglichen Landesmittel.

(2) Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW).

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehenden Fahrplan- und Qualitätsstandards – abgeleitet aus den jeweils geltenden Nahverkehrsplänen und den Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDLA) – werden gegenseitig vertraulich zur Verfügung gestellt und wechselseitig akzeptiert. Sie dienen nur zur internen Verwendung und sind nicht öffentlich. Das Betriebsgeheimnis ist zu schützen.
- (2) Änderungen des Fahrplans und der Qualitätsstandards gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Stand bedürfen der Zustimmung des mitbedienten Aufgabenträgers. Fahrplanänderungen, die nur das Gebiet eines Aufgabenträgers betreffen und keinen Einfluss auf die Fahrplangestaltung auf dem Gebiet des anderen Aufgabenträgers haben, können auch ohne Zustimmung des anderen Aufgabenträgers umgesetzt werden. Der mitbediente Aufgabenträger stimmt sich mit der Vergabestelle vor der Fortschreibung und Aufstellung des Nahverkehrsplans über die für die von dieser Vereinbarung erfassten Abschnitte geltenden Festlegungen ab. Die Vergabestelle bemüht sich um eine Umsetzung der vom mitbedienten Aufgabenträger gewünschten Änderungen, wenn diese durch das von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmen technisch, ver-

kehrlich und betrieblich bezogen auf die Gesamtlinie umsetzbar sind und der mitbediente Aufgabenträger die Übernahme der durch die Änderung entstehenden Mehraufwendungen zusagt. Die Parteien dieser Vereinbarung vereinbaren Zeitpunkt und Umfang von Änderungen im Verkehrsangebot sowie die Auswirkungen auf die Finanzierung im gegenseitigen Einvernehmen. Die Vergabestelle setzt anschließend die vereinbarten Änderungen gegenüber dem Verkehrsunternehmen über den ÖDLA gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 um.

Die Vergabestelle informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Die Vergabestelle übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor Vergabe eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Kopie des jeweils für das von der Vergabestelle beauftragte Verkehrsunternehmen geltenden ÖDLA. Diese ist vom mitbedienten Aufgabenträger vertraulich zu behandeln. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits veröffentlichte Vorabbekanntmachungen oder bestehende ÖDLA sind von den Regelungen in diesem Absatz ausgenommen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der mitbediente Aufgabenträger erstattet der Vergabestelle die Aufwandabdeckung für die in § 1 Abs. 1 genannten Streckenabschnitte. Die Berechnung erfolgt in Abweichung der Regelung in § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für den Bus auf der Grundlage der tatsächlich gefahrenen Nutz-Kilometer (gefahrene Fahrplankilometer inkl. Verstärkerfahrten) und basiert im Übrigen auf der zu dieser Satzung bestehenden Richtlinie zur Ermittlung der durchschnittlichen unternehmensspezifischen Aufwanddeckungsfehlbeträge je Verkehrsmittel und Betriebsleistungseinheit.

Die Höhe der ausgleichenden Aufwandabdeckung ist auf die nach dem ÖDLA ausgleichsfähigen Beträge begrenzt. Die in die Abrechnung eingehenden Werte ergeben sich aus der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung bescheinigten Ergebnisrechnung bzw. – soweit das VU mehr als einen Betriebszweig betreibt – Spartenergebnisrechnung des von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmens.

- (2) Die Vergabestelle legt bis zum 30. September eines Jahres die endgültige Abrechnung für das Vorjahr vor (Spitzabrechnung). Der Abrechnung ist eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Ermittlung der Linienergebnisse beizufügen. Diese Bescheinigung wird um eine Aufstellung in einem zwischen den Vertragspartnern abzustimmenden Format ergänzt. Sich aus der endgültigen Abrechnung ergebende eventuelle Über- oder Unterzahlungsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung, gemäß Abs. 4 jeweils zum 15. November, abzurechnen.
- (3) Der mitbediente Aufgabenträger leistet unterjährig Abschlagszahlungen, jeweils zum 15. Februar,

15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan des von der Vergabestelle beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Vergabestelle übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger rechtzeitig vor der ersten Abschlagszahlung eines Jahres eine kommentierte Planrechnung zur Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen und beziffert diese. Diese Planrechnung erfolgt in einem zwischen den Vertragspartnern abzustimmenden Format. Ein Verrechnen der gegenseitigen Ansprüche kann einvernehmlich vereinbart werden.

- (4) Die Vergabestelle räumt dem mitbedienten Aufgabenträger das Recht ein, einen Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten zu beauftragen, der die Aufstellung daraufhin überprüft, ob diese zutreffend aus der Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung entwickelt worden ist. Die Vergabestelle stellt die Möglichkeit der Prüfung gegenüber dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen sicher. Die bereits bescheinigte Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung ist nicht Gegenstand der Prüfung; soweit erforderlich, erläutert aber das von der Vergabestelle beauftragte Unternehmen dem Wirtschaftsprüfer die Vorgehensweise bei Erstellung der Ergebnis- bzw. Spartenergebnisrechnung anhand von geeigneten Unterlagen. Die Prüfung nach Satz 1 erfolgt nur, sofern sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem von der Vergabestelle beauftragten Unternehmen dazu verpflichtet, seinen Auftraggebern ohne Verwendung der Rohdaten nur das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen, ob und ggf. zu welchen Änderungen der Abrechnung die Prüfung geführt hat. Sollte der Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis kommen, dass die Aufstellung fehlerhaft ist, setzt er sich zunächst mit dem von der Vergabestelle beauftragten Unternehmen bzw. dessen Wirtschaftsprüfer in Benehmen. Kann auf dieser Ebene eine fachliche Einigung dergestalt erzielt werden, dass die Anpassung der Aufstellung erforderlich ist, wird die Vergabestelle unverzüglich eine dem Ergebnis entsprechende neue Abrechnung erstellen und dem mitbedienten Aufgabenträger unter Erläuterung der Hintergründe übersenden. Kann auf dieser Ebene keine fachliche Einigung erzielt werden, teilt der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer dem mitbedienten Aufgabenträger die aus seiner Sicht bestehenden Anpassungserfordernisse mit, ohne hierbei die ihm gegenüber offengelegten Rohdaten bekannt zu geben. Die Vergabestelle teilt hierzu dem Wirtschaftsprüfer die Kontaktdaten ggf. weiterer mitbedienter Aufgabenträger mit. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, sich über eine vertragsgemäße Anpassung der Aufstellung zu verständigen.
- (5) Die Aufgabenträger streben an, die Ermittlung der Aufwanddeckungsfehlbeträge gemäß Absatz 1 durch ein Verfahren zur Ermittlung eines linienspezifischen Aufwanddeckungsfehlbetrags zu ersetzen. Hierzu muss die REVG – wie die RVK- eine Linienergebnisrechnung einführen. Nach Einführung der Linien-

ergebnisrechnung auf Seiten der REVG nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Neugestaltung dieser Vereinbarung auf.

- (6) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Abrechnungsbeträge umsatzsteuerfrei sind. Die Kalkulation der Ausgleichsleistungen zur Erfüllung des Vertrages hat somit auf Netto-Basis (ohne Umsatzsteuer) zu erfolgen. Sollte davon abweichend eine Umsatzsteuerpflicht bestehen oder zukünftig entstehen, trägt der Aufgabenträger die dann zu diesem Zeitpunkt gültige Umsatzsteuer entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten / Kündigung

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt unbefristet. Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung zum Fahrplanwechsel im Folgejahr gekündigt werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

§ 6

Vollmacht

Der Rhein-Erft-Kreis beauftragt und bevollmächtigt den Kreis Euskirchen, in seinem Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.

Datum und Unterschriften

Für den Rhein-Erft-Kreis Für den Kreis Euskirchen

Bergheim,
16. Dezember 2020

Euskirchen,
6. Januar 2021

gez. Frank R o c k
Landrat

gez. Markus R a m e r s
Landrat

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Euskirchen und dem Rhein-Erft-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg zu tragende Aufwandabdeckung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 15. Februar 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-446

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2021, S. 70

77. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Rotbach-Oberlauf und Schliebach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Rotbach-Oberlaufs und des Schliebachs für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Rotbachs (Gewässerkennzahl 2744) von Gewässerkilometer (km) 36+700 bis km 35+700 und des Schliebachs (Gewässerkennzahl 274412) von km 1+000 bis zur Mündung in den Rotbach im Bereich der Ortschaft Bleibuir der Stadt Mechernich. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert. Für den Abschnitt des Rotbachs von Gewässerkilometer 0+300 bis km 36+500 besteht bereits das mittels ordnungsbehördlicher Verordnung vom 9. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2013, lfd. Nr. 823) festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Rotbach, Lechnericher Mühlensteich, Erpa und Bergbach“. Es wurde in der u. g. Karte blauschraffiert dargestellt. Dieses gilt parallel zu der neuen vorläufigen Sicherung des Rotbach-Oberlaufs und Schliebachs (im u. g. Kartenmaterial als blaue Fläche dargestellt) unverändert weiter.

Gemäß § 83 Abs. 4 S. 1 LWG ist das Kartenmaterial, das der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit vom

23. Februar 2021 bis 22. März 2021

einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags und freitags von 08:30 Uhr bis 15 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einsicht in die Karten zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Tel. 0221/147-2192 möglich. Besucherinnen und Besucher werden aufgefordert, bei einem solchen persönlichen Termin eine medizinische Maske zu tragen.

Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes tritt nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 23. März 2021, in Kraft und wird nach Inkrafttreten auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/erft/index.html veröffentlicht. Die vorläufige Sicherung endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß der jeweils aktuellen Fassung des WHG und des LWG – zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie § 83 Abs. 4 S. 2 LWG – die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. Damit gelten zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG entsprechend. Die Vorschriften des WHG bezüglich Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten unmittelbar (zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung: § 78c Abs. 1, 3 WHG).

Die Internetveröffentlichung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rotbach-Oberlaufs und des Schliebaches sowie die ergänzende Einsichtnahmemöglichkeit werden hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Rotbach-Schliebach
Köln, den 9. Februar 2021

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

Abl. Reg. K 2021, S. 72

78. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Godesberger Bach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Godesberger Baches für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Godesberger Baches von Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in den Rhein) bis zu km 15+544 Bereich der Stadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Für den Abschnitt des Godesberger Baches von der Mündung in den Rhein vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis km 3+400 im Bereich der Bundesstadt Bonn besteht bereits das mittels ordnungsbehördlicher Verordnung vom 9. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2013, lfd. Nr. 823) festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Godesbacher Bach“. Es wurde in der u. g. Karte blau-schraffiert dargestellt. Dieses gilt parallel zu der neuen vorläufigen Sicherung des Godesberger Baches (im u. g. Kartenmaterial als blaue Fläche dargestellt) unverändert weiter.

Gemäß § 83 Abs. 4 S. 1 LWG ist das Kartenmaterial, das der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit vom

2. März 2021 bis 29. März 2021

einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags und freitags von 08:30 Uhr bis 15 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einsicht in die Karten zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Tel. 0221/147-2192 möglich. Besucherinnen und Besucher werden aufgefordert, bei einem solchen persönlichen Termin eine medizinische Maske zu tragen.

Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes tritt nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 30. März 2021, in Kraft und wird nach Inkrafttreten auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/erft/index.html veröffentlicht. Die vorläufige Sicherung endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß der jeweils aktuellen Fassung des WHG und des LWG – zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie § 83 Abs. 4 S. 2 LWG – die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. Damit gelten zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG entsprechend. Die Vorschriften des WHG bezüglich Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten

ten Überschwemmungsgebieten gelten unmittelbar (zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung: § 78c Abs. 1, 3 WHG).

Die Internetveröffentlichung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Godesberger Baches sowie die ergänzende Einsichtnahmemöglichkeit werden hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1-Godesberger Bach
Köln, den 11. Februar 2021

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

Abl. Reg. K 2021, S. 73

79. Bekanntmachung nach WHG h i e r : Ü S G B e e c k f l i e ß u n d G e r e o n w e i l e r F l i e ß

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes (Überschwemmungsgebietsverordnung „Beeck/Gereonsw“) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Beeckfließes – von der Quelle bei Baesweiler (Station 13,30) bis zur Mündung bei Honsdorf in die Wurm (Station 0,00) – und beiderseits des Gereonsweiler Fließes – von der Quelle bei Setterich (Station 7,30) bis zur Mündung südlich von Beeck in das Beeckfließ (Station 0,0) – im Bereich der Stadt Linnich im Kreis Düren, der Stadt Baesweiler in der Städteregion Aachen (ehemals Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. § 112 Abs. 1 S. 1 in der damals geltenden Fassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. April 2012 wurde im Amtsblatt Nr. 17 vom 30. April 2012, Seite 186-186, lfd. Nr. 259, bekannt gemacht. Sie trat am 7. Mai 2012 in Kraft.

Aufgrund der Umgestaltung des Gewässerverlaufs inklusive einer Flutmulde bei km 9+800 in Baesweiler-Floerich wurde das Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes verändert. Obwohl es sich bei einer Flutmulde naturgemäß um eine Vergrößerung eines Überschwemmungsgebietes handelt, handelt es sich in diesem Fall um eine Verkleinerung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend geändert. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist dem ausgelegten Kartenblatt Nr. 6/10 vom 8. Juni 2020 zu entnehmen, welches das bisherige Kartenblatt 6/10 vom 16. April 2012 ersetzt. Zudem wird die Übersichtskarte 1/1 vom 16. April 2012 durch die entsprechend angepasste Übersichtskarte 1/1 vom

8. Juni 2020 ersetzt. Im Übrigen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes vom 16. April 2012 unverändert bestehen.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den vorstehend genannten Karten, durch die die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes vom 16. April 2012 geändert werden soll, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei den Städten Baesweiler und Linnich sowie bei der Gemeinde Geilenkirchen, auf deren Gebiet sich die Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln sowie der Rathäuser in Baesweiler, Linnich und Geilenkirchen für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit vom

8. März 2021 bis 7. Mai 2021

einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags und freitags von 08:30 Uhr bis 15 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, montags bis freitags von 08:00 bis 11:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Raum 305/306, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 bis 18:00 bei der Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, und montags bis freitags von 07:30 bis 12:30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 17:30 Uhr bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Einsicht in die Änderungsverordnung und die Karten zu nehmen.

Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Tel. 0221/147-2192 und bei der Stadtverwaltung Baesweiler unter Tel. 02401/800-305/-306 oder 02401/800308, bei der Stadtverwaltung Linnich unter Tel. 02462/9908-410 oder -411 und bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen unter Tel. 02451/629-208 oder -234 möglich.

Besucherinnen und Besucher werden jeweils an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine medizinische Maske zu tragen.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu die-

ser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 21. Mai 2021 an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder an die Stadtverwaltung Baesweiler, Amt für Abwasserbeseitigung und Tiefbau, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, an die Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, oder an die Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1- Beeck/Gereonsw
Köln, den 12. Februar 2021

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2021, S. 74

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

80. Tagesordnung Verbandsversammlung des ZV Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland

1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2020/2025, am Freitag, 26. Februar 2021, 11:15 Uhr, Großer Saal, im Brückenforum Bonn-Beuel Friedrich-Breuer-Straße 17, 53225 Bonn

TOP Beratungsgegenstand

- Öffentliche Sitzung
- 1 Feststellung des/der Altersvorsitzenden
 - 2 Eröffnung der Sitzung durch den/die Altersvorsitzende(n)
 - 3 Bestellung eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin
Drucksachen-Nr. NVR-1/2021

- 4 Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
Drucksachen-Nr. NVR-2/2021
- 5 Einführung und Verpflichtung
 - a) des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch den/die Altersvorsitzende(n)
 - b) der Mitglieder der Verbandsversammlung durch den/die Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung
- 6 Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
Drucksachen-Nr. NVR-3/2021
- 7 Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsterherin
Drucksachen-Nr. NVR-4/2021
- 8 Wahl der drei stellvertretenden Verbandsvorsteher/innen
Drucksachen-Nr. NVR-5/2021
- 9 Ehrenkodex der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung
Drucksachen-Nr. NVR-11/2021
- 10 Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses der Verbandsversammlung
Drucksachen-Nr. NVR-6/2021
- 11 Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses der Verbandsversammlung
Drucksachen-Nr. NVR-7/2021
- 12 Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses des NVR Eigetrieb Fahrzeuge
Drucksachen-Nr. NVR-8/2021
- 13 Verteilung der Ausschussvorsitze
Drucksachen-Nr. NVR-10/2021
- 14 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Nahverkehr Rheinland GmbH
Drucksachen-Nr. NVR-9/2021
- 15 Übertragung der Entscheidungskompetenz über die Vergaben von SPNV-Leistungen im ZV NVR auf den Vergabeausschuss
Drucksachen-Nr. NVR-12/2021
- 16 Schriftliche Mitteilungen
- 17 Mündliche Mitteilungen
- 18 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 19 Schriftliche Mitteilungen
- 20 Mündliche Mitteilungen
- 21 Anfragen

Köln, den 10. Februar 2021

gez. Sebastian S c h u s t e r

Verbandsvorsteher des Trägerzweckverbandes ZV VRS

gez. Dr. Tim G r ü t t e m e i e r

Verbandsvorsteher des Trägerzweckverbandes ZV AVV



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.